

HESSISCHER LANDTAG

06.09.2005

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD

für ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen (Studentenwerksgesetz - StWG)

A. Problem

Das Studentenwerksgesetz hat sich zwar im Grundsatz bewährt, dennoch besteht nach der langen Zeit der Geltung des Gesetzes Modernisierungsbedarf. Dieser stellt sich in vier Bereichen insbesondere dar:

- 1. Die Aufgaben der Studentenwerke müssen den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden.
- 2. Die Finanzierung der Studentenwerke muss auf eine neue Basis gestellt werden.
- 3. Die Studentenwerke sollen in ein höheres Maß an Selbstverantwortung und Autonomie entlassen werden, um in größerer Freiheit ihre Aufgabenerfüllung sicherzustellen.
- 4. Die Gremienstruktur innerhalb der Studentenwerke muss den neuen Erfordernissen angepasst werden.

B. Lösung

Änderung des Studentenwerksgesetzes.

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Mehraufwendungen

Keine.

F. Auswirkungen, von denen Frauen in stärkerem Maße oder anders betroffen sind als Männer

Keine

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen (Studentenwerksgesetz - StWG)

Vom

Das Gesetz über die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen (Studentenwerksgesetz - StWG) vom 21. März 1962 (GVBl. I S. 165, 427), zuletzt geändert durch Gesetze vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 217) und vom 26. Juni 2000 (GVBl. I S. 324, 342), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht erhält folgende Fassung:

"Inhaltsübersicht

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Errichtung
- § 3 Aufgaben
- § 4 Finanzierung
- § 5 Staatliche Aufsicht
- § 6 Satzung
- § 7 Organe
- § 8 Verwaltungsrat
- § 9 Aufgaben des Verwaltungsrats
- § 10 Geschäftsführung
- § 11 Wirtschaftsführung
- § 12 Gebührenbefreiung
- § 13 (gestrichen)
- § 14 Rechtshandlungen
- § 15 (gestrichen)
- § 16 (entfallen)
- § 16a Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften
- § 17 In-Kraft-Treten"

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 werden die Worte "Technische Hochschule" durch das Wort "Modelluniversität" ersetzt.
- b) In Nr. 5 wird das Wort "Gesamthochschule" durch das Wort "Universität" ersetzt.
- 3. § 3 erhält folgende Fassung:

"§ 3 Aufgaben

- (1) Die Studentenwerke sind Selbsthilfeeinrichtungen zur wirtschaftlichen, soziale und kulturellen Förderung und Betreuung der Studierenden.
- (2) Zur ihren Aufgaben gehören insbesondere der Betrieb von Mensen und Cafeterien, die Bewirtschaftung von Wohnanlagen, die Durchführung des BAföG und AFBG sowie die Beratung und Betreuung in Fragen der Studienfinanzierung und Organisation des Studienalltags jenseits des Lehrbetriebes. Studentenwerke fördern die Vereinbarkeit von Studium und Elternschaft sowie von Studium und Behinderung. Darüber hinaus agieren sie als Träger oder Förderer von Kinderbetreuungseinrichtungen.
- (3) Das Land kann den Studentenwerken weitere Aufgaben übertragen. Auch die Hochschulen können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde weitere Aufgaben über Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit den Studentenwerken regeln.
- (4) Darüber hinaus können die Studentenwerke Leistungen für Dritte erbringen; insbesondere können sie ihre Einrichtungen und Dienstleistungen auch anderen Angehörigen der betreuten Hochschulen,

Angehörigen anderer Bildungseinrichtungen (z.B. Schülerverpflegung) sowie den Beschäftigten des Studentenwerkes zur Verfügung stellen, soweit dies ihrer Aufgabenerfüllung dienlich ist und die Gemeinnützigkeit nicht gefährdet.

- (5) Im Rahmen der Aufgabenzuweisung können sich die Studentenwerke an Unternehmen beteiligen und selbst Unternehmen gründen."
- 4. § 4 erhält folgende Fassung:

"§ 4 Finanzierung

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben stehen den hessischen Studentenwerken folgende Einnahmen zur Verfügung:
- 1. Erlöse aus Wirtschaftsbetrieben sowie sonstigen Einrichtungen und Dienstleistungen,
- 2. Kostenerstattung für die Wahrnehmung staatlicher Aufgaben,
- 3. Zuschüsse des Landes,
- 4. Sozialbeiträge der Studierenden,
- 5. Zuwendungen Dritter.
- (2) Die Höhe des monatlichen Entgelts für die Nutzung von Wohnheimplätzen und die Höhe der Essenspreise in den Verpflegungsbetrieben wird durch die Verwaltungsräte der jeweiligen Studentenwerke festgesetzt.
- (3) Das Land erstattet den jeweiligen Studentenwerken die durch die Wahrnehmung der Funktion eines Amtes für Ausbildungsförderung und gegebenenfalls durch die Wahrnehmung weiterer übertragener staatlicher Aufgaben entstehenden Kosten.
- (4) Zur Sicherstellung der sozialen und wirtschaftlichen Förderung verpflichtet sich das Land Hessen, den Studentenwerken Zuschüsse nach Maßgabe des Haushaltsplanes zu gewähren, die den laufenden Bedarf sowie Investitionsnotwendigkeiten der einzelnen Bereiche sozialer Betreuung und Förderung berücksichtigen.
- (5) Die Zuschüsse werden auf der Grundlage einer leistungsorientierten Mittelzuweisung, die zwischen den hessischen Studentenwerken und dem HMWG vereinbart wird, gewährt.
- (6) Als Nachweis der Verwendung gegenüber der Aufsichtsbehörde und dem Landesrechnungshof dient der von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer geprüfte Abschluss.
- (7) Die Studentenwerke erheben von den Studierenden Sozialbeiträge aufgrund einer Beitragsordnung. Die Festsetzung der einzelnen Beiträge für Studierende einer bestimmten, einem Studentenwerk zugeordneten Hochschule erfolgt unter Berücksichtigung des dort angebotenen bzw. zur Verfügung stehenden Dienstleistungsangebotes. Die Höhe der Beiträge orientiert sich an den mit der Erfüllung der Aufgaben anfallenden nicht durch sonstige Einnahmen gedeckten Kosten.
- (8) Die Beiträge werden auf Vorschlag der Geschäftsführung vom Verwaltungsrat festgesetzt. Sie werden unverzüglich der Aufsichtsbehörde mitgeteilt und treten nach Ablauf eines Monats in Kraft, sofern die Aufsichtsbehörde nicht widerspricht. Diese Frist kann durch schriftliche Zustimmung der Aufsichtsbehörde verkürzt werden.
- (9) Die Beiträge sind bei der Einschreibung oder der Rückmeldung der Studierenden fällig und werden von den Hochschulen für die Studentenwerke unentgeltlich eingezogen."
- 5. § 5 erhält folgende Fassung:

"§ 5 Staatliche Aufsicht

(1) Die Studentenwerke unterstehen der Rechtsaufsicht des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst.

- (2) Soweit den Studentenwerken staatliche Auftragsangelegenheiten übertragen sind (BAföG und AFBG), unterstehen sie der Fachaufsicht des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst."
- 6. § 6 erhält folgende Fassung:

"§ 6 Satzung

Das Studentenwerk gibt sich eine Satzung. Sie bedarf der Beschlussfassung im Verwaltungsrat und ist im Staats-Anzeiger für das Land Hessen zu veröffentlichen."

7. § 7 erhält folgende Fassung:

"§ 7 Organe

Die Organe der Studentenwerke sind:

der Verwaltungsrat,

der/die Geschäftsführer/in."

8. § 8 erhält folgende Fassung:

"§ 8 Verwaltungsrat

- (1) Dem Verwaltungsrat gehören an:
- der/die Präsident/in der Universität als Vorsitzende/r und die Präsident/inn/en/ der Kunst- und Fachhochschulen; sie können sich durch ihre Vizepräsident/inn/en oder die Kanzler/innen vertreten lassen,
- 2. je Hochschule mit mehr als 10.000 Studierenden ein/e Professor/in, der/die vom Senat bestellt wird,
- 3. je Hochschule ein/e Student/in sowie bei Hochschulen mit mehr als 10.000 Studierenden ein/e weiterer/e Student/in, der/die vom Studierendenparlament der Studierendenschaft bestellt werden,
- 4. zwei Bedienstete des Studentenwerks, die vom Personalrat bestellt werden.
- (2) Die Bestellungen der Verwaltungsratsmitglieder gelten für zwei Jahre. Im Falle des Ausscheidens ist eine Nachbesetzung möglich.
- (3) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil. Er/sie besitzt ein Antragsrecht.
- (4) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nicht öffentlich."
- 9. § 9 erhält folgende Fassung:

"§ 9 Aufgabe des Verwaltungsrats

Die Aufgabe des Verwaltungsrates ist es,

- 1. dem Studentenwerk mit zwei Drittel Mehrheit eine Satzung zu geben,
- die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin mehrheitlich zu beschließen sowie seine/ihre Vertretung zu regeln,
- 3. Richtlinien für die Geschäftsführung zu erlassen und die Einhaltung durch die Geschäftsführung zu überwachen,
- 4. die Höhe der Essenspreise und der Wohnheimmieten festzusetzen,

- die Höhe der Sozialbeiträge in einer Beitragsordnung festzusetzen.
- 6. den Wirtschaftsplan zu beschließen,
- 7. den Wirtschaftsprüfer zu bestellen,
- 8. den Jahresabschluss festzustellen,
- über die Entlastung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin auf Basis des Prüfungsberichtes des Wirtschaftsprüfers zu beschließen,
- 10. über den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und Grundstücksrechten zu beschließen,
- 11. über die Aufnahme von Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften zu beschließen,
- 12. Entscheidungen zu treffen, die strategischer Natur sind oder über die gewöhnliche Geschäftsführungstätigkeit hinausgehen oder auf Antrag der Geschäftsführung dem Verwaltungsrat zum Beschluss vorgelegt werden."

10. § 10 erhält folgende Fassung:

"§ 10 Geschäftsführung

- (1) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin wird durch Mehrheitsbeschluss vom Verwaltungsrat im Benehmen mit der Aufsichtsbehörde bestellt und abberufen. Einzelheiten des Vertragsverhältnisses werden auf Vorschlag des Vorsitzenden durch den Verwaltungsrat geregelt.
- (2) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin leitet das Studentenwerk und führt dessen Geschäfte in eigener Verantwortung. Er/sie vertritt es gerichtlich und außergerichtlich und ist Beauftragter des Haushaltes."
- 11. § 11 erhält folgende Fassung:

"§ 11 Wirtschaftsführung

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Studentenwerks bestimmen sich nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Betriebsführung hat so zu erfolgen, dass die Gesamteinnahmen die Gesamtkosten bei Gewinnverzicht decken. Es ist eine angemessene Rücklage zu bilden; etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Das Studentenwerk stellt jährlich einen ausgeglichenen Wirtschaftsplan auf. Dabei sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Der Wirtschaftsplan wird durch den Verwaltungsrat beschlossen und der Aufsichtsbehörde angezeigt.
- (3) Die Überlassung von Grundstücken, Grundstücksteilen, Gebäuden oder Gebäudeteilen des Landes oder seiner Hochschulen an die Studentenwerke zum Zweck der gesetzlichen Aufgabenerfüllung erfolgt unentgeltlich. Immobilienüberlassungen über Erbbaurechte stehen dem gleich.
- (4) Die Haushaltsordnung findet nur Anwendung bei der haushaltsrechtlichen Behandlung der Erstattung der Verwaltungskosten, aus der Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes und des Ausbildungsförderungsgesetzes.
- (5) Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes des Landes Hessens (§ 111 Landeshaushaltsverordnung) bleibt unberührt."

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Das Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

Zu Nr. 1:

Redaktionelle Änderungen der Inhaltsübersicht.

Zu Nr. 2 a und b:

Redaktionelle Änderung aufgrund von Namensänderungen der Hochschulen.

Zu Nr. 3:

Die Aufgaben der Studentenwerke werden erweitert und neu definiert. Zur ihren Aufgaben gehören insbesondere der Betrieb von Mensen und Cafeterien, die Bewirtschaftung von Wohnanlagen, die Durchführung des BAföG und AFBG sowie die Beratung und Betreuung in Fragen der Studienfinanzierung und Organisation des Studienalltags jenseits des Lehrbetriebes. Hinzu kommt der Betrieb von Kinderbetreuungseinrichtungen zur besseren Vereinbarkeit von Kindern und Studium. Sie können zukünftig aber auch für Dritte tätig werden. Die Aufgabenaufzählung ist nicht abschließend. Dies ermöglicht den Studentenwerken größte Flexibilität.

Zu Nr. 4:

Die Finanzierung der Studentenwerke wird auf eine völlig neue, solide Grundlage gestellt. Die Finanzierung erfolgt durch verschiedene Bausteine (Abs. 1). Der Landeszuschuss nach Abs. 1 Nr. 3 wird auf der Basis einer leistungsorientierten Mittelzuweisung gewährt. Die studentischen Beiträge werden vom Studentenwerk unmittelbar festgesetzt.

Zu Nr. 5:

Die staatliche Aufsicht wird auf die Rechtsaufsicht beschränkt. Lediglich in den Fragen des BAföG sowie des AFBG ist die Ausübung der Fachaufsicht durch das Ministerium vorgegeben.

Zu Nr. 6:

Die Studentenwerke haben Satzungsrecht, das durch den Verwaltungsrat ausgeübt wird.

Zu Nr. 7:

Der Vorstand des Studentenwerks wird durch einen Verwaltungsrat ersetzt.

Zu Nr. 8:

Die Zusammensetzung des Verwaltungsrats gewährleistet eine ausgewogene Beteiligung der Gruppen der Professoren, der Studierenden sowie der Bediensteten der Studentenwerke.

Zu Nr. 9:

Die Aufgaben des Verwaltungsrats werden gegenüber denen der Vorstände erweitert. Dies trägt dem Gedanken der Autonomie Rechnung.

Zu Nr. 10:

Eine Regelung zur Bestellung sowie zur Abberufung der/des Geschäftsführer/in wird aufgenommen. Seine/ihre Aufgaben werden präzisiert.

Zu Nr. 11:

Die Prinzipien der Wirtschaftsführung werden neu definiert. Sie folgen künftig kaufmännischen Grundsätzen.

Wiesbaden, 6. September 2005

Der Fraktionsvorsitzende:

Walter